

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Volkshaus und das Historische Erfurter Tor der Stadt Sömmerda

Aufgrund § 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) in ihrer aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Volkshaus Sömmerda und das Historische Erfurter Tor werden von der Stadt Sömmerda als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.

§ 2 Nutzungsrecht

Die Einrichtungen und ihre Räumlichkeiten stehen natürlichen und juristischen Personen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder privaten Zwecken dienen, zur Verfügung.

§ 3 Überlassung der Räume

- (1) Die Einrichtungen und ihre Räume werden von der Stadt Sömmerda verwaltet.
- (2) Für jede einmalige oder wiederkehrende Benutzung bedarf es eines schriftlichen Vertrages, in dem Zeit und Umfang der Nutzung festgelegt werden. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (3) Beide Vertragsparteien können von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn sie das der anderen Vertragspartei in einer Frist von 20 Tagen vor dem vereinbarten Termin schriftlich mitteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Nutzer bei Nichtnutzung der Räumlichkeiten zur Zahlung von 80% des vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung der Räume

- (1) Der Nutzer haftet für die ordnungsgemäße Nutzung der Räume.
- (2) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Gestattungen, wie z.B. GEMA sind vom Nutzer einzuholen.
- (3) Die Muster – Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) in der aktuellen Fassung gilt analog.
- (4) In allen Räumen herrscht Rauchverbot. Raucherbereiche sind extra gekennzeichnet.

- (5) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen extremistisches, rassistisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (6) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, alle überlassenen Räume und Zuwege während der Benutzung pfleglich zu behandeln. Für die Beseitigung von Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand und vollzählig zurückzugeben.
- (8) Für Schäden am Gebäude oder Mobiliar haftet der Nutzer in voller Höhe.
- (9) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadtverwaltung durch den Nutzer oder Dritte sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Stadtverwaltung selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden. Der Nutzer stellt die Stadt Sömmerda von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, sofern der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.
- (10) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Brandschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen ist durch den Nutzer zu gewährleisten.

§ 5 Übertragbarkeit

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Veranstaltungsstätten auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 6 Benutzungsentgelte, Fälligkeit

- (1) Für Veranstaltungen werden Benutzungsentgelte erhoben, diese sind dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als Anlage 1 angehängt.
Eingetragene gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz in Sömmerda erhalten, für soziale, sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit, auf den Tagessatz Saal ohne Galerie, Saal mit Galerie und Parkanlage eine 50 % -ige Ermäßigung auf das zu entrichtende Nutzungsentgelt.
Aufbau- und Probenstage werden mit dem Nutzungsentgelt bis 4 Stunden für den betreffenden Raum in Rechnung gestellt.
Sammelnutzungsverträge (ab 6 Veranstaltungen / Jahr) erhalten 25% Ermäßigung auf das zu entrichtende Nutzungsentgelt. Eine Kombination der Ermäßigungen ist nicht möglich.

- (2) Das Nutzungsentgelt ist nach Rechnungslegung 4 Wochen vor der Nutzung an die Stadt Sömmerda zu entrichten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadtverwaltung Sömmerda das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn ein Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 8 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch verarbeitet und gespeichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Volkshaus und das Historische Erfurter Tor der Stadt Sömmerda in seiner zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Sömmerda, den 27.07.2021

Hauboldt
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Veranstaltungsstätte	Nutzungsentgelt			
	bis 4 Stunden		ab 4 Stunden (Tagessatz)	
Volkshaus Sömmerda				
Saal ohne Galerie	600 €	714.00 €	*800 €	*952.00 €
Saal mit Galerie	800 €	952.00 €	*1000 €	*1190.00 €
Bühne unter dem Dach	100 €	119.00 €	200 €	238.00 €
Konferenzraum 1	50 €	59.50 €	100 €	119.00 €
Konferenzraum 11	20 €	23.80 €	40 €	47.60 €
Konferenzraum 12	20 €	23.80 €	40 €	47.60 €
Konferenzraum 12 und 13	40 €	47.60 €	80 €	95.20 €
Konferenzraum 13	20 €	23.80 €	40 €	47.60 €
Parkanlage	600 €	714.00 €	*800 €	*952.00 €
Nutzungsentgelt zzgl. der derzeit geltenden Umsatzsteuer 19%				
* 50 % § 6 (1)				
Historisches Erfurter Tor				
Vermietung Räume	Tagessatz 150 € (von Aufbautag 16 Uhr / Nutzungstag / bis Abbautag 10 Uhr) = Nettoentgelt/ Sollte die Leistung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das Entgelt entsprechend der gesetzlich geltenden Höhe			
Galerieverkauf	10% vom erzielten Umsatz, mindestens jedoch 50 € pro angefangene Kalenderwoche zzgl. der geltenden Umsatzsteuer			